



**Amt für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz**

Gebäude: Eckartshäuser Str. 41
74532 Ilshofen
Zimmer 026

Fon: 07904/7007-3271
Fax: 07904/7007-3260

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag 13:30 – 16:30 Uhr

E-Mail: [REDACTED]
www.lrascha.de

Datum: 24.01.19

Aktenzeichen: 30-4283-53(Re)

Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Ihr Antrag vom 14.01.2019, eingegangen per Mail am 14.01.2019

Sehr [REDACTED]

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o. g. Antrags vom 14.01.2019.

Bei der Herausgabe von Kontrollberichten handelt es sich um eine grundsätzlich mögliche Form der Gewährung eines Informationszugangs in sonstiger Weise im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG. Wir legen Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen in Gestalt der jeweiligen beiden letzten Besuchsberichte wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist, die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG einen Monat beträgt, sich dadurch um einen weiteren Monat verlängert (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VIG).

Sie haben der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen. Hierzu haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht. Ihre besondere Situation haben Sie jedoch nicht dargelegt. Bisher ist Ihr Widerspruch somit unbegründet. Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich.

Bitte teilen Sie uns bis zum **20.02.2019** mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.

Falls Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitten wir weiterhin um Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Frage zu Ziffer 1 nur die durchgeführten Routinekontrollen meinen oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen wie z. B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

